

10.11.2020
Drucksache 170/20/1

Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlprüfungsausschusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	10.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

siehe Sachbericht

Sachbericht

Wenn sich die Fraktionen gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 Kreisordnung (KrO) über die Verteilung der Ausschussvorsitze **geeinigt haben** und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen wird, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitgliedern (siehe Beschlussvorschlag, Alternative 1).

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen sodann die Ausschüsse, deren **Vorsitz** sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (**Zugriffsverfahren**) (siehe Beschlussvorschlag, Alternative 2).

Diese Bestimmungen gelten für die stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend. Allerdings lässt die KrO offen, ob für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden das Höchstzahlenverfahren fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll. Insoweit kann der Kreistag festlegen, welches Verfahren er durchführt (siehe Varianten A und B zu Alternative 2 (Zugriffsverfahren) im Beschlussvorschlag).

Dem Einigungs- bzw. Zugriffsverfahren unterliegen folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie
- Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr
- Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung
- Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Kultur und Tourismus
- Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation
- Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz
- Ausschuss für Schule und Bildung
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung.

Von dem Verfahren ausgenommen bleibt der Kreisausschuss, in dem der Landrat den Vorsitz führt. Außerdem gilt § 41 Abs. 7 KrO nicht für die Ausschüsse und Beiräte, für die besondere Regelungen über die Wahl bzw. Bestellung des/der Vorsitzenden bestehen, z.B. Jugendhilfeausschuss und Kreispolizeibeirat, sowie sonstige Gremien des Kreistages gemäß Beschluss des Kreistages vom 02.11.2020 (Drucksache 186/20).

Die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss und Kreispolizeibeirat wählen die jeweiligen Mitglieder aus ihrer Mitte. Darüber hinaus wählt der Kreisausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Vorsitzender im Wahlausschuss ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes. Stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Den Vorsitz in den sonstigen Gremien führt der Landrat bzw. eine von ihm vorgeschlagene Person (Beschluss des Kreistages vom 02.11.2020, s.o.).

Die Kommentierung Held/Becker empfiehlt, die Wahl der Ausschussmitglieder erst nach der Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen vorzunehmen, damit die Fraktionen ihre personalpolitischen Vorstellungen auch vollziehen können. Anderenfalls könnte auf eine Fraktion ein Vorsitz entfallen, für den

sie keinen Bewerber im Ausschuss hat. Insbesondere kleine Fraktionen könnten nach Auffassung der Kommentierung ihren Ausschussvorsitz möglicherweise nicht in Anspruch nehmen, wenn sie nur mit sachkundigen Bürgern in dem Ausschuss vertreten sind.

Beschlussvorschlag

Alternative 1 (Einigungsverfahren)

Die Ausschussvorsitzenden werden wie folgt bestimmt:

Ausschuss	Vorsitz	Stellv. Vorsitz
Rechnungsprüfungsausschuss	Frau Annette Droege-Middel	Frau Renate Schmeltzer-Urban
Wahlprüfungsausschuss	Herr Gerhard Meyer	Frau Martina Eickhoff
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	Frau Angelika Chur	Herr Hubert Hüppe
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Herr Herbert Krusel	Herr Uwe Zühlke
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	Herr Wilfried Feldmann	Herr Dr. Gerrit Heil
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	Frau Marion Küpper	Frau Annika Brauksiepe
Ausschuss für Kultur und Tourismus	Frau Christine Hupe	Herr Peter Dörner
Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation	Herr Jens Schmölling	Frau Anke Schneider
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	Herr Klaus-Bernhard Kühnapfel	Herr Norbert Enters
Ausschuss für Schule und Bildung	Frau Simone Symma	Frau Vera Volkmann
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung	Herr Olaf Lauschner	Herr Michael Klostermann

Alternative 2 A (Zugriffsverfahren)

Für den Fall, dass eine Einigung gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO nicht zustande kommt, wird beschlossen, das **Höchstzahlverfahren** gem. § 41 Abs. 7 Satz 2 KrO für die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze **fortzusetzen**.

Alternative 2 B (Zugriffsverfahren)

Für den Fall, dass eine Einigung gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO nicht zustande kommt, wird beschlossen, für die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze mit dem **Höchstzahlverfahren von vorn zu beginnen**.

Anlagen

keine

